



Entscheidung Nr. 6382 vom 04.05.2023
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 29.06.2023

Antragsteller:

Landkreis Goslar
Erzieherischer Kinder- und Ju-
gendschutz
Klubgartenstraße 11
38640 Goslar

Verfahrensbeteiligte:

■■■■■■■■■■
Anschrift unbekannt

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

771. Sitzung vom 04.05.2023

an der teilgenommen haben:

von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ):

Stellvertretende Vorsitzende:

■■■■■■■■■■

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Länderbeisitzer/-innen:

Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Protokollführerin:

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Für die Antragstellerin:

■■■■■■■■■■

Für die Verfahrensbeteiligte:

■■■■■■■■■■

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkj.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkj.bund.de
De-Mail: info@bzkj-bund.de-mail.de

entschieden:

Das Buch

„Die karierte Maus“

der Autorin „Beate Denzler“, 1. Aufl.
2015, Eigenverlag, Bad Harzburg

wird in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist das Buch „Die karierte Maus“, 1. Aufl. 2015, der Autorin Beate Denzler, herausgegeben über einen Eigenverlag, Bad Harzburg. Es verfügt über die ISBN 978-3-00-050842-4. Auf dem Cover befinden sich der Titel und der Name der Autorin sowie die Zeichnung einer Maus mit Karomuster auf dem Rücken. Auf dem Bild sind außerdem ein Käfer, eine Spinne und weitere Insekten zu sehen. Die Autorin ist laut Angaben auf der letzten Seite des Buches eine ausgebildete Jägerin und Hundeführerin und möchte mit ihrer Literatur nicht nur unterhalten, sondern Anstöße geben, bewusster und kritischer zu denken.

Es handelt sich bei dem Buch um ein Kinderbuch, welches sich an Kinder im Vorschul- und Grundschulalter richtet. Es umfasst 49 Seiten und enthält kurze und teils mit Illustrationen versehene Geschichten über Tiere aus dem Wald mit jeweils 2-10 Seiten. Im Mittelpunkt der aufeinander aufbauenden Geschichten steht jeweils die Maus Polly. Die Geschichten sind in folgende Kapitel untergliedert:

Wie alles begann	S. 04
Ein Punkt für den Marienkäfer	S. 06
Mistkäfer in Not	S. 18
Der Breif ist Bombe	S. 27
Ich glaub, mein Hamster bohnt	S. 37
Das Merkel	S. 44

Das erste Kapitel (S. 4 ff.) trägt die Überschrift **„Wie alles begann“** und erzählt von der Maus Polly, welche fünf Geschwister hat und anders aussieht als alle anderen Mäuse. Sie ist kariert und kann zudem keine Kinder bekommen. Wegen ihres karierten Mäuserückens fällt sie Fressfeinden mehr auf. Ihre Geschwister und die Nachbarfamilien bekommen viele Nachkommen. Am Ende des Kapitels heißt es: *„Und weil jede Gemeinde an einen anderen Gott glaubte, entbrannte bald darauf ein entsetzlicher Krieg unter den Mäusen. Da hatte Polly die Schnauze voll und zog einfach aus.“*

Das zweite Kapitel (S. 6 ff.) lautet **„Ein Punkt für den Marienkäfer“**. Die Maus Polly trifft auf den Mistkäfer Knopf. Der Mistkäfer sagt: *„Ich nix verstehen, ich kommen von woanders, seien nur auf Durchreise. Nix Papiere.“* Es stellt sich allerdings heraus, dass er deutsch sprechen kann, sofern man ihn nett anspricht. Die beiden lernen den Marienkäfer „Punkt“ kennen. Der Marienkäfer und der Mistkäfer möchten der karierten Maus helfen und ihren Rücken mit einem Blatt „tapezieren“. Punkt hat Erfahrung damit, da er einem Verwandten mit einem schwarz-rot-gold gestreiften

Panzer auf die gleiche Art und Weise bereits geholfen hatte. Sie setzen den Plan um und die karierte Maus ist so auch vor Mäusebussarden geschützt.

Im dritten Kapitel „**Mistkäfer in Not**“ (S. 18 ff.) hat Knopf Schwierigkeiten, einen Baumstamm zu überqueren. Er trifft auf Ameise Bille, die ihre Ameisenarmee holen möchte, um ihm zu helfen. Die Ameisen helfen und tragen Knopf in den Bau. Punkt sieht das, erschreckt sich, fällt in Ohnmacht und wird ebenfalls in den Bau getragen. Polly möchte mit Hornisse Piek Blattläuse sammeln, um sich bei den Ameisen zu bedanken. Die Hornisse vergisst dabei allerdings, was sie tun soll und legt sich neben Punkt und Knopf. Polly schreibt auf ein Blatt „Zu verschenken“ und legt es vor die drei Tiere.

Im vierten Kapitel „**Die Bombe**“ (S. 27 ff.) finden die Tiere im Wald eine Dose, die sie für eine Bombe halten. Ein Hirschkäfer öffnet schließlich die Dose. In der Dose befindet sich ein Zettel, auf dem eine karierte Maus abgebildet ist und das Wort „England“. Polly, die karierte Maus, möchte nun nach England reisen.

Das fünfte Kapitel (S. 37 ff.) trägt die Überschrift „**Ich glaub, mein Hamster bohnt**“. Die Tiere im Wald nehmen „Mob“ den fremden Hamster, der „von woanders“ herkommt, auf und dieser sagt: *„Ich bin ein armer heimatloser Flüchtling und werde verfolgt! (...) Von Not und so.“* An anderer Stelle heißt es: *„Goldhamster sind Flüchtlinge und können deutsche Feldhamster vor dem Aussterben retten“, schwindelt er. „Flüchtling?“ faucht Polly und reißt die Augen auf. „Das ist doch hoffentlich nichts Ansteckendes?“ „keine Sorge, alle geimpft“, beruhigt Mob und erklärt: „Flüchtlinge sind heimatlose Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, eben Heimatlose, sie sich in Deutschland treffen.“ (...) „Deutschland ist Bombe“, jubelt er. „Ich pfeif auf euch! Das kann ich nämlich am besten.“ Und so pfeift der Hamster stundenlang schräge Töne. Aber aus Anstand will keiner was sagen. Man ist ja schließlich fremdenfreundlich eingestellt. (...)“* Die Geschichte endet damit, dass die Hornissen die „Goldhamster-Sippe“ vertreibt und als Helden gefeiert werden.

Kapitel 6 beinhaltet die Geschichte „**Das Merkel**“ (S. 44 ff.). Am Fluss liegt ein Tier, das einem Eichhörnchen ähnelt. Die Ameisen tragen es in das Ameisenlager. Das Hörnchen wird wach und faucht die Tiere an, weint und wird wieder wild. Die Ameise Bille kommt und brüllt *„Auweh, ein Merkel, wo kommt das denn her?“* Auf S. 48 heißt es: *„Das Merkel kommt aus dem Osten und kann eine Plage sein. Das müssen wir schnell wieder los werden, sonst, sonst...“* Das Merkel unterbricht Bille und grinst. *„Stimmt! Jetzt weiß ich es wieder. Ich bin ein Merkel und mein Schiff ist gesunken.“* Nachdem das Merkel eingeschlafen ist, tragen die Tiere es zu einem Floß und lassen es stromabwärts treiben. Auf S. 49 heißt es: *„Punkt und Wehweh bekommen bis auf Weiteres Stubenarrest von Polly, damit sie darüber nachdenken können, dass man nicht alles anschleppt, wenn man nicht weiß, was es ist.“*

Die antragsberechtigte Stelle hat die Indizierung mit Schreiben vom 30.10.2020, bei der Prüfstelle eingegangen am 16.11.2020, angeregt. Zur Begründung führte sie an, der Inhalt des Buches zeige deutliche politische Äußerungen und Botschaften auf. In dem Buch kämen Hassbotschaften und Ausländerfeindlichkeit zum Ausdruck, die Kinder in ihrer Entwicklung gefährden. Sie verwies in dem Zusammenhang insbesondere auf **Kapitel 2 „Ein Punkt für den Marienkäfer“**, **Kapitel 5 „Ich glaub, mein Hamster bohnt“** und **Kapitel 6 „Das Merkel“**.

Die Verfahrensbeteiligte nach § 21 Abs. 7 JuSchG konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, über den Antrag in der Sitzung vom 04.05.2023 zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift unter zumutbarem Aufwand nicht zu ermitteln war.

Die Verfahrensbeteiligte wurde per E-Mail über das Indizierungsverfahren informiert und um Übermittlung einer ladungsfähigen Anschrift gebeten. Die E-Mail schlug fehl.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Buches Bezug genommen. Das Buch lag den Mitgliedern des 12er-Gremiums während der Sitzung vor; Kopien waren ihnen auch schon zur Vorbereitung auf die Sitzung zugesandt worden.

G r ü n d e

Das Schriftwerk „**Die karierte Maus**“, 1. Aufl. 2015, der Autorin Beate Denzler, herausgegeben über einen Eigenverlag, Bad Harzburg war antragsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das Gremium hat folgende Geschichten als indizierungsrelevant bewertet:

- **Kapitel 1 „Wie alles begann“**
- **Kapitel 5 „Ich glaub, mein Hamster bohnt“**
- **Kapitel 6 „Das Merkel“**

Diskutiert hat das Gremium auch über eine jugendgefährdende Wirkung des **Kapitels 2 „Ein Punkt für den Marienkäfer“** und nach eingehender Beratung entschieden, dass der Inhalt dieses Kapitels unterhalb der Schwelle der Jugendgefährdung bleibt.

Der Inhalt des Buches ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

In den indizierungsrelevanten Kapiteln finden sich Aussagen, welche Menschen aufgrund ihrer Herkunft diskriminieren. Die diskriminierenden Inhalte richten sich insbesondere gegen geflüchtete Menschen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u. a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Auch wenn ein Medium nicht direkt zum Rassenhass anreizt bzw. unter der Schwelle des § 130 StGB (Volksverhetzung) bleibt, fällt es dennoch unter § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, wenn es das namentlich aus Art. 3 und 4 GG ersichtliche Toleranzgebot und den Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen verletzt. Zu den von der Spruchpraxis der Prüfstelle entwickelten und von der Rechtsprechung und Literatur anerkannten Fallgruppen jugendgefährdender Medien zählen daher auch solche, die Menschengruppen diskriminieren. Solche Medien sind in der Lage, grundlegende ethische Werte der demokratischen Gesellschaftsordnung wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und vor anderen Lebensweisen zu untergraben.

Unter Diskriminierung wird hier allgemein die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Menschengruppen aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheit, sexueller Neigung oder Orientierung, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen verstanden.

Erfasst sind damit insbesondere auch Medien, die ausländerfeindliche Inhalte zum Gegenstand haben oder sich gegen sonstige Personengruppen richten, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Minderheit darstellen (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 58 m.w.N.). Solche Medien sind geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, da hier die Gefahr besteht, dass diese die im Medium enthaltene Diskriminierung in ihr eigenes Verhalten übernehmen, dass Ressentiments gegenüber Ausländern und sonstigen Minderheiten geschürt oder bestärkt und diese in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzt werden.

Bei der Ermittlung des Aussagegehaltes der Texte ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen im Bereich des Jugendschutzes eine Jugendgefährdung nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil es möglich ist, den benutzten Wörtern eine andere Deutung zu geben, als die Prüfstelle angenommen hat. Entscheidend für die Annahme einer Jugendgefährdung ist vielmehr, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der von der Prüfstelle angenommenen Weise verstehen wird oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird, und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotential mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 10.09.2007 – 1 BvR 1584/07, juris Rn. 24). Maßgeblich ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen. Entscheidend ist der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995, Az. 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92, BVerfGE 93, 266, 295 – Soldaten sind Mörder, NJW 1995, 3303, 3305).

Unter Zugrundelung dieser Grundsätze hat das Gremium folgende Inhalte als diskriminierend bewertet:

In der Geschichte „**Wie alles begann**“ (S. 4 f.) wird beschrieben, wie die verschiedenen Mäusefamilien sich immer weiter vermehren und es dadurch zu einem Krieg unter den Mäusen kommt. So heißt es:

„Und weil das Jahr ein ideales Mäusejahr war, mit milden Temperaturen, wenig Regen und reichem Nahrungsangebot, vermehrten sich auch die Nachbarsfamilien explosionsartig.“

und an anderer Stelle:

„Und weil jede Gemeinde an einen anderen Gott glaubte, entbrannte bald darauf ein entsetzlicher Krieg unter den Mäusen. Da hatte Polly die Schnauze voll und zog einfach aus.“

Die Autorin spielt hierbei mit der Verknüpfung von naturwissenschaftlichen Hintergründen in Bezug auf starke Veränderung der Populationsgrößen im Bereich der Tierwelt aufgrund günstiger Lebensbedingungen und der Vermittlung diskriminierender Botschaften. Auf diese Weise wird ein friedliches Miteinander verschiedener Religionen innerhalb einer Gesellschaft überwiegend negiert. Gleichzeitig werden stereotype Vorurteile Flüchtlingen gegenüber dadurch bedient, dass in der Geschichte eine explosionsartige Vermehrung der Nachbarfamilien als Ursache für den Streit

unter den Mäusen herangezogen wird. Zwar ist in dieser Teilgeschichte kein offenkundiger Bezug zur Flüchtlingspolitik vorhanden, dieser ergibt sich jedoch aus dem Gesamtkontext. So bauen die Geschichten vorliegend aufeinander auf und enthalten an anderen Stellen deutliche Bezüge zur Flüchtlingskrise im Jahr 2015, welches auch gleichzeitig das Erscheinungsjahr des Prüfobjektes ist.

In **Kapitel 5 „Ich glaub, mein Hamster bohnt“** werden geflüchtete Menschen pauschal als Schmarotzer und Lügner dargestellt, indem unter Verwendung des Stilmittels der bildlichen Sprache eine Parallele zwischen der Ausbreitung gebietsfremder Tiere zur politischen Debatte über Migration hergestellt wird. Ein Goldhamster namens „Mob“ stellt sich den Tieren vor: *„Ich bin ein armer heimatloser Flüchtling und werde verfolgt! (...) Von Not und so.“*, grinst Mob. Bereits dem Namen „Mob“ wohnt eine Diffamierung inne. Der Begriff „Mob“ wird im deutschen Sprachgebrauch häufig abwertend für die Bezeichnung einer kriminellen Bande oder Verbrecher bzw. als Synonym für „Meute“ verwendet. Durch die Formulierung *„grinst Mob“* wird deutlich, dass er sich nicht wirklich in einer Notlage befindet, sondern eine solche nur vortäuscht. Dadurch wird im übertragenen Sinn auch die Notlage geflüchteter Menschen heruntergespielt.

Weiter heißt es:

„Goldhamster sind Flüchtlinge und können deutsche Feldhamster vor dem Aussterben retten“, schwindelt er. „Flüchtling?“ faucht Polly und reißt die Augen auf. „Das ist doch hoffentlich nichts Ansteckendes?“ „Keine Sorge, alle geimpft“, beruhigt Mob und erklärt: „Flüchtlinge sind heimatlose Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, eben Heimatlose, sie sich in Deutschland treffen.“ (...) „Deutschland ist Bombe“, jubelt er. „Ich pfeif auf euch! Das kann ich nämlich am besten.“ Und so pfeift der Hamster stundenlang schräge Töne. Aber aus Anstand will keiner was sagen. Man ist ja schließlich fremdenfreundlich eingestellt. (...)“

Ähnlich wie in **Kapitel 1 „Wie alles begann“** werden auf S. 40, 41 in die Geschichte Bezüge zu Vorurteilen gegenüber Flüchtlingen im Zusammenhang mit dem Diskussionspunkt Familiennachzug eingebaut:

„Und dann rennen ein Dutzend Goldhamster die Halme platt und rufen: Huhu, Mob! Familie ist angekommen!“

Weiter heißt es auf S. 42: *„Die Hamster haben inzwischen das Lager besetzt.“*

Pauschal formulierte Vorurteile gegenüber Flüchtlingen werden in einen metaphorischen Kontext eingebettet. Die in der Geschichte symbolhaft transportierte Aussage, wonach von Geflüchteten eine Gefahr ausgehe, die es zu bekämpfen gelte, wird durch das Bild der Gefahren für heimische Tiere durch gebietsfremde und invasive Arten auf eine für Kinder besonders zugängliche Art und Weise vermittelt.

Deutlich wird dies auch durch den Ausgang des Kapitels. Die Hornissen vertreiben die sog. „Goldhamster-Sippe“ letztendlich und werden aus diesem Grund als Helden gefeiert (vgl. S. 42).

Ähnlich bewertet das Gremium **Kapitel 6 „Das Merkel“** (S. 44) des Buches. Erneut wird eine Parallele zwischen der Ausbreitung gebietsfremder Tiere zur Flüchtlingspolitik hergestellt:

„(...) Bist du noch zu retten“, schießt Polly unter ihrem Geästdach Wehweh entgegen, „hier einfach was Fremdes einzuquartieren! Was ist das überhaupt für ein Hörnchen?“, fragt Polly. (...)“ (vgl. S. 46)

„(...) Wütend kommt da die Ameise Bille angewetzt, weil die Kolonie Wehweh verpetzt hat. Vor Schreck vergisst sie ihren Ärger und brüllt: „Auweh, ein Merkel, wo kommt das denn her?“ Alle schauen sich ungläubig an. „Was ist denn ein Merkel“, will Polly wissen. „Ihr wisst auch gar nichts“, kreischt Bille. „Das Merkel kommt aus dem Osten und kann eine Plage sein. Das müssen wir schnell wieder los werden, sonst, sonst...“ Das Merkel unterbricht Bille und grinst. „Stimmt! Jetzt weiß ich es wieder! Ich bin ein Merkel, mein Schiff ist gesunken“. Als das Merkel nun endlich weiß, was es ist, schläft es tief und fest ein. (...)“ (vgl. S. 48)

„(...) Alle fassen mit an, um unten am Fluss Segel zu setzen und das Merkel stromabwärts wieder woandershin treiben zu lassen. Punkt und Wehweh bekommen bis auf Weiteres Stubenarrest von Polly, damit sie darüber nachdenken können, dass man nicht alles anschleppt, wenn man nicht weiß, was es ist.“ (vgl. S. 48, 49)

„Das Merkel“ steht symbolhaft für über das Meer geflüchtete Menschen und eine damit verbundene Kritik an der früheren Bundeskanzlerin Angela Merkel. Die in den genannten Textpassagen transportierten Aussagen gehen jedoch deutlich über eine bloße Kritik an der Flüchtlingspolitik durch Angela Merkel hinaus. Geflüchtete Menschen werden mittels bildhafter Sprache als Plage, die schnell wieder loszuwerden sei, präsentiert. Die in der Geschichte dem Hörnchen helfenden Tiere werden am Ende sogar für ihr Handeln bestraft.

Es ist zu befürchten, dass minderjährige Rezipierende durch derartige Aussagen einen diskriminierenden Umgang mit geflüchteten Menschen weniger in Frage stellen und in ihr eigenes Verhalten übernehmen bzw. in einer dementsprechend bereits bestehenden Weltanschauung bestärkt werden.

Anders hat das Gremium die Wirkung des **Kapitels 2 „Ein Punkt für den Marienkäfer“** bewertet. Nach Ansicht des Gremiums enthält die Geschichte rassistische, aber auch zugleich relativierende Aussagen, so dass die Inhalte dieses Kapitels unterhalb der Schwelle der Jugendgefährdung bleiben. In der Geschichte freundet sich die Maus Polly mit dem Mistkäfer Knopf an. Dieser spricht sehr schlecht deutsch und gibt vor, nichts zu verstehen. Die Darstellung von Knopf erfolgt zunächst mittels Rückgriffes auf negative Stereotype. Aufgrund relativierender Elemente wird die Figur des Mistkäfers allerdings letztendlich insgesamt positiv dargestellt. So steht im Zentrum der Geschichte die sich entwickelnde Freundschaft zwischen den Tieren und insbesondere auch die Hilfsbereitschaft von Knopf.

Die relativierende Darstellung des Mistkäfers wirkt sich jedoch nicht auf die entscheidungsrelevanten Kapitel und das gesamte Medium aus. Denn die pauschalen und geflüchtete Menschen diskriminierenden Grundaussagen, die in **Kapitel 1 „Wie alles begann“**, **Kapitel 5 „Ich glaub, mein Hamster bohntert“** und **Kapitel 6 „Das Merkel“** werden hierdurch nicht widerlegt. Vielmehr stellen sie ein immer wiederkehrendes Element in dem verfahrensgegenständlichen Buch dar.

Bei der Bewertung der genannten Textpassagen hat das Gremium den Umstand, dass es sich bei der Zielgruppe des Buches um Kinder im Vorschul- und Grundschulalter handelt, berücksichtigt.

Für eine jugendgefährdende Wirkung hält das Gremium es dabei nicht für entscheidend, ob für Kinder im Zielgruppenalter die Bezüge und Anspielungen auf politische Debatten offenkundig sind. Dies wird in der Regel im Zielgruppenalter mangels Politikwissen zu verneinen sein.

Die Art und Weise, wie in dem verfahrensgegenständlichen Buch durch Tiermetaphern politische Aussagen transportiert werden, begründet jedoch die Gefahr, dass es auch bei Rezipierenden im Vor- und Grundschulalter zu einer Internalisierung und Reproduktion unterschwelliger fremdenfeindlicher und diskriminierender Stereotype kommen kann.

Von Relevanz ist hierbei, dass bereits Kinder ab dem zweiten bis dritten Lebensjahr beginnen, indirekte sprachliche Ausdrucksweisen wie metaphorische Redewendungen zu verstehen (Jäkel, O. [2015]. *Metaphern im frühen Erstspracherwerb: (k)ein Problem?*. W. Imo & C. Spieß [Hrsg.] *Metapher und Metonymie*, S. 161–176. Berlin: De Gruyter.). Zwar entwickelt sich die Metaphernkompetenz sowie die Fähigkeit Analogien, Parabeln und Symbole zu encodieren erst in der mittleren Kindheit systematisch und ist erst zu Beginn der Adoleszenz bzw. in der Adoleszenz vollumfassend gegeben (Vogt, S. & Indefrey, P. [2017]. *Metaphernerwerb: eine empirische Studie bei Kindern im Alter von sechs bis vierzehn Jahren*. Online verfügbar unter: <https://www.metaphorik.de/de/journal/27/metaphernerwerb-eine-empirische-studie-bei-kindern-im-alter-von-sechs-bis-vierzehn-jahren.html>; Oberle, M., Eck, V., & Weißenö, G. [2008]. *Metaphern der Politik: Eine Studie zu Politikbildern bei Schülerinnen und Schülern. Politische Bildung: Beiträge zur wissenschaftlichen Grundlegung und zur Unterrichtspraxis*, 41[4], 126–137.), dennoch zeigt sich, dass gerade Tiermetaphern früh von Kindern verstanden werden können und eine übertragene Bedeutungszuschreibung erkannt wird. So besitzen bereits Kinder im Alter von sechs bis sieben Jahren ein umfassendes Verständnis für antropomorphe Metaphern (z. B. „Der Himmel weint.“) und Tiermetaphern.

Dies lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass Kinder schon seit der frühen Kindheit Erfahrungen mit den hochsalienten Konzepten der Domänen ihrer Umwelt wie z. B. der Tierwelt gemacht haben (Vogt & Indefrey, 2017). Zudem liegt hier eine sozial erlernte Vermenschlichung vor, da Puppen und Stofftiere sowie Tiere in Vorlese- und Bilderbüchern häufig auch durch Erwachsene antropomorphiert werden, damit Kinder im Spiel und durch Geschichten soziale Verhaltensweisen üben und erlernen zu können. Tiermetaphern in Bilderbüchern und Vorlesebüchern für Vor- und Grundschulkinder stellen dabei ein gängiges Instrument zum Emotions- und Handlungserkennen sowie -erlernen im frühen Kindesalter dar.

Dabei haben Tiermetaphern die Besonderheit, dass hier ein zweiseitiges Mapping vorliegt. So werden in Tiermetaphern zunächst Tieren menschliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen durch den Kommunikator einer Botschaft, bspw. durch die Autorin oder den Autoren eines Werkes, zugewiesen. Darauf folgend werden vermeintlich „tierische“ Eigenschaften auf dem Wege der Rückübertragung durch den Rezipienten der Tiermetapher Menschen zugesprochen, d. h. sie werden ihnen gegenüber re-prädiert (Reuter, J. [2002]. *Ordnungen des Anderen. Zum Problem des Eigenen in der Soziologie des Fremden*. Bielefeld: transcript Verlag.).

In einer Geschichte in dem vorliegenden Indizierungsgegenstand werden bspw. wie zuvor dargelegt Goldhamster als „Flüchtlinge“ bezeichnet. Zeitgleich werden dem Hamster Mob negative menschliche Eigenschaften in der Geschichte durch die Autorin zugetragen. So stört er die anderen Walddiere durch sein Pfeifen, von denen keiner aus „Fremdenfreundlichkeit“ etwas dagegen sagen möchte oder besetzt mit anderen Hamstern das Lager anderer Tiere. Durch automatische kognitive Verarbeitungsprozesse können durch solche Darstellungen Stereotype entstehen. Automatische Verarbeitung meint, dass eine Person sich des ablaufenden Prozesses nicht bewusst ist und keine Kontrolle hierüber hat. Diese Stereotype/Eigenschaftszuschreibungen sind folgend mit einem Begriff, hier bspw. „Flüchtlinge“ assoziiert. Diese Assoziation entsteht unabhängig von der Kontextsituation des Erlernens des Zusammenhanges durch eine fiktive Erzählung und kann auf reale Personen und Gruppen mit dem Attribut „Flüchtling“ unterbewusst übertragen werden. So entstandene Attributionen und unbewusst aktivierte Stereotype prägen weitere soziale Wahrnehmungen und Einschätzungen sowie das Verhalten gegenüber bestimmten Personengruppen sowie ggf. diskriminierende Haltungen und Handlungen.

Wirkmechanismen, die hier greifen, sind zum einen das „Othering“, bei dem eine Fremdgruppe von einer anderen Gruppe abgegrenzt wird, und dabei als anders, fremd, unnormal und damit bedrohlich konzipiert wird. Zudem wird ihre Gleichwertigkeit infrage gestellt. Sie werden damit nicht nur als ungleich, sondern auch als minderwertig betrachtet. Die Konstruktionen

„Fremdheit“ und „Andersartigkeit“ werden als begründete Bedrohung für die vermeintliche Homogenität oder Ursprünglichkeit der anderen oder eigenen Gruppe verstanden. Gegen diese scheinbare Bedrohung wird mit Ausgrenzungspraktiken gearbeitet (Reuter, 2002). Ein weiterer Wirkmechanismus ist die Schaffung einer Stereotypisierung und Exotisierung, durch die Ausgrenzung und Abgrenzung sowie eine Homogenisierung einer Gruppe aufgrund eines Merkmales geschaffen werden (Arndt, S., & Hornscheidt, A. [2004]) Worte können sein wie winzige Arsendosen: Rassismus in Gesellschaft und Sprache. S. Arndt & A. Hornscheidt [Hrsg.]. *Afrika und die deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*, S. 11–74. Münster: Unrast.). Mit eben jenen Konstruktionen wird in dem Kapitel 1 „Wie alles begann“, Kapitel 5 „Ich glaub, mein Hamster bohnt“ und Kapitel 6 „Das Merkel“ gearbeitet.

Es besteht daher die Gefahr, dass unterbewusste, erste Assoziationen durch den Konsum des Kinderbuches mit seinen platzierten Botschaften entstehen können, die zu einer Verinnerlichung des transportierten Gedankengutes und zu einer Reproduktion unterschwelliger fremdenfeindlicher und diskriminierender Stereotype führen. Diese Wirkung wird verstärkt durch den Umstand, dass Kinderbücher in der Regel wiederholt gelesen werden.

Die Populismusforschung zeigt in weiterführenden Kontexten, dass populistische Medien und Medien mit fremdenfeindlichen Inhalten formatübergreifend negative Stereotype sowie Intergruppenangst aktivieren und zu negativeren Emotionen und Einstellungen gegenüber Migrantinnen und Migranten führen können (Schmuck, D., & Matthes, J. [2017]. Effects of Economic and Symbolic Threat Appeals in Right-Wing Populist Advertising on Anti-Immigrant Attitudes: The Impact of Textual and Visual Appeals. *Political Communication*, 34[4], 607–626. doi: 10.1080/10584609.2017.1316807; Wirtz, D. S. et al. [2018]. The Effects of Right-Wing Populist Communication on Emotions and Cognitions toward Immigrants. *The International Journal of Press/Politics*, 23[4], 496–516. doi: 10.1177/1940161218788956). Je mehr fremdenfeindlichen Nachrichten Individuen ausgesetzt sind, desto negativer wird ihre Wahrnehmung von Migrantinnen und Migranten bzw. der dargestellten Personengruppe (Wirtz et al., 2018). Nach Schmuck und Matthes (2017) können insbesondere Medien, die Personen mit Migrationshintergrund als symbolische Gefahr darstellen, negative Stereotype und ausländerfeindliche Einstellungen verstärken. Als symbolische Gefahr werden jene demnach dargestellt, wenn sie beispielsweise als Bedrohung für die nationalen Traditionen und Werte präsentiert werden. Empirische Evidenz besteht zudem dahingehend, dass Rezipierende die in einem Medienbeitrag präsentierten Schuldzuschreibungen übernehmen können (Schemer, C., Wirth, W., Wettstein, M., Müller, P., Schulz, A. & Wirtz, D. [2018]. Wirkung populistischer Kommunikation. *Populismus in den Medien, Wirkungen und deren Randbedingungen*. *Communicatio Socialis*, 51[2], 118–130. doi: 10.5771/0010-3497-2018-2-118). Dabei können Medien, die Personen mit Migrationshintergrund für soziale Probleme verantwortlich machen, vor allem dann zu ausländerfeindlichen Einstellungen und negativen Stereotypen führen, wenn die Rezipierenden empfänglich gegenüber der Medienbotschaften sind und bestehende Einstellungen verstärkt werden (Schemer et al., 2018).

Fremdenfeindliche Inhalte können zu einer Polarisierung der Gesellschaft beitragen und ein friedliches Miteinander von verschiedenen Gruppen behindern sowie Intergruppenbeziehungen im Allgemeinen gefährden und dem gesellschaftlichen Werte- und Normenkonsens entgegenstehen (Hameleers, M. [2019]: Putting Our Own People First: The Content and Effects of Online Right-wing Populist Discourse Surrounding the European Refugee Crisis. *Mass Communication and Society*, 22[6], 804–826. doi: 10.1080/15205436.2019.1655768; Schemer et al., 2018; Schmuck & Matthes, 2017). Insbesondere das Entwicklungsziel der Gemeinschaftsfähigkeit wird durch eine entsprechende Medienwirkung gefährdet.

Ob und wie stark Medieninhalte dabei wirken, hängt jedoch auch von individuellen Prädispositionen, vom sozialen Umfeld der Rezipierenden sowie von der jeweiligen Rezeptionssituation ab

(Valkenburg, P. M., & Peter, J. [2013]. The differential susceptibility to media effects model. *Journal of Communication*, 63[2], 221–243.).

Die Einschätzung der Jugendgefährdung ist mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen. Folglich muss dieser Personenkreis der gefährdungsgeneigten Minderjährigen bestimmt werden. Bei der Entscheidung über eine Jugendgefährdung durch Medieninhalte kann nicht von einer pauschalen Gefährdung ausgegangen werden, da die potenzielle Wirkung eines Indizierungsgegenstandes nicht außerhalb des Kontextes von weiteren Einflussfaktoren gesehen werden sollte. Medieninhalte stellen lediglich einen Einflussfaktor in einem multi-kasualen Wirkzusammenhang aus verschiedenen bio-psycho-sozialen Einflussfaktoren dar (salutogenetisches Modell), welcher die kognitiven, affektiven und behavioralen Ausprägungen von Individuen determinieren kann. Bestimmte Lebenslagen, Erfahrungen und Prädispositionen machen Individuen dabei anfälliger für die Übernahme von Werten, Normen und Einstellungen aus den Medien (Valkenburg, P. M., & Peter, J. [2013]. The differential susceptibility to media effects model. *Journal of Communication*, 63[2], 221–243.). Um ebenjenem Wirkzusammenspiel gerecht zu werden, gilt es bei der Frage nach Wirkzusammenhängen vom gefährdungsgeneigten Kind bzw. Jugendlichen im Indizierungsprozess auszugehen (BVerwG, Urt. v. 30.10.2019, Az. 6 C 18.18 – Sonny Black). So sind für die Wahrnehmung, Interpretation und Wirkung von medialen Inhalten persönliche und situative Faktoren sowie eigene Einstellungen von Relevanz. Daher gilt es, die gefährdungsgeneigten Kinder und Jugendlichen näher zu definieren, um eine vollumfängliche Jugendgefährdung abwägen zu können. Andere Kinder und Jugendliche bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rspr.; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching, *Jugendschutzrecht*, 6. Auflage 2022, JuSchG § 18 Rn. 28 ff.).

Kinder der Alterszielgruppe des Buches sind als besonders gefährdet anzusehen. Die Gefährdung besteht durch die unbewusste Übernahme von Attributisierungen durch die Tiermetaphern in einer Entwicklungsphase, in der Kinder sehr vereinfachte Kategorisierungen vornehmen und internalisieren, um Systematiken und Strukturen in ihrem Umfeld zu erlernen.

Denn in der Entwicklungsphase der frühen Kindheit startet die Entwicklung eines Selbst- und Fremdkonzeptes. Kinder beginnen ab dem zweiten bis dritten Lebensjahr, Objekte und Lebewesen nach insbesondere äußeren Merkmalen zu kategorisieren und zu sortieren. Dies ist ein natürliches Verhalten, welches der Orientierung, Einschätzung von Gefahren und Erfassen der Umwelt dient. Bereits mit zwei Jahren verfügen Kinder dabei über ein Gespür von Unterscheidungsmerkmalen, wie Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, kulturelle Ausdrucksformen. Zu diesem Zeitpunkt werden schon soziale Bewertungen verinnerlicht und die meisten Kinder entwickeln eine Präferenz für eine Gruppe, jene, derer ihre Bezugspersonen und sie selbst sich zu ordnen. Im Alter von vier bis sechs Jahren ist die kindliche Präferenz mehr ein Gefühl aufgrund von Beobachtetem, weniger begründbare Entscheidung. Im Alter von sechs bis sieben Jahren verstehen Kinder, was eine kulturelle Identität ist, ordnen sich mittels einer vermeintlich rationalen Begründung einer konstruierten Eigengruppe zu. Damit einher entwickeln Kinder schon frühzeitig ein Bewusstsein für rassistisch konstruierte Differenzen (Boldaz-Hahn, S. [2008]. ‚Weil ich dunkle Haut habe...‘ – Rassismuserfahrungen im Kindergarten. P. Wagner [Hrsg.]: *Handbuch Kinderwelten. Vielfalt als Chance – Grundlagen einer vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung*, S. 102–112. Freiburg im Breisgau: Herder.).

In dem Zusammenhang hat das Gremium den Umstand berücksichtigt, dass Kinder im Zielgruppenalter sich meistens die Bücher, die ihnen vorgelesen werden, nicht selbst aussuchen. In der Regel findet eine Vorauswahl durch Eltern, Erzieher und Erzieherinnen sowie andere erwachsene Bezugspersonen statt.

Entsprechend werden diejenigen Minderjährigen durch das Gremium als besonderes gefährdungsgeneigt angesehen, die in ihrem persönlichen Umfeld verbreitete Vorurteile gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund vorfinden. Der Inhalt des Werkes kann bei ihnen dazu führen, diese Vorurteile zu übernehmen, was sich in einem Empathieverlust und Ressentiments gegenüber den betroffenen Personengruppen ausdrücken kann.

Rassifizierung, also die rassitische Markierung von Personen(gruppen), wird dabei in einem Sozialisationsprozess erlernt. Einen sozialen Referenzrahmen bieten in den ersten Lernerfahrungen die primären Bezugspersonen. Konkret orientieren sich Kinder dabei an den Reaktionen und Verhaltensweisen dieser Personen, um Situationen interpretieren zu können und daraus schließen zu können, ob eventuell eine Gefahr droht und welche Gruppenkonstruktionen bzw. Differenzlinien benannt und bedeutsam sind. Bezugspersonen können hier durch gezielt eingesetzte Affektbestimmungen das emotionale Erleben des Kindes beeinflussen (Lohaus, A. & Vierhaus, M. [2019]. *Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters für Bachelor*. Berlin: Springer.).

Der Referenzrahmen für das soziale Lernen weitet sich zunehmend jedoch auf eine größere Personengruppe sowie weitere Referenzen wie mediale Vermittlungen aus. Hierzu zählen in der frühen Kindheit insbesondere auch Bücher, denn handelnde Figuren in Geschichten können als (symbolische) Modelle im Sinne sozial-kognitiver Lerntheorien von Kindern interpretiert werden. Vorlesende bzw. ein dialogisches Vorlesen müssen hierbei als zusatzinformativer Faktor gesehen werden, die Inhalte des Buches möglicherweise einordnen oder aber auch verstärken (Günnewig, D. [2020]. *Wie Kinderbücher soziale Kompetenzen fördern. Kinderliteratur und ihr Einfluss auf die Verhaltensweisen von Kindern*. München: GRIN Verlag. Online verfügbar unter: <https://www.grin.com/document/594417>).

Die Berücksichtigung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse trägt vorliegend die Einschätzung einer jugendgefährdenden Wirkung des Buches. Denn es ist wahrscheinlich, dass gefährdungsgeneigte Minderjährige die in dem Buch präsentierten Ansichten als Orientierungsangebot wahrnehmen und diese auch in ihre Einstellungen und Verhaltensweisen übernehmen.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Vorliegend ist das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG von der Prüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung“, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse oder Phantasien des Künstlers zum Ausdruck kommen (BVerfGE 30, 173, 189).

Nach dem formalen Kunstbegriff orientiert sich Kunst an „Gattungsanforderungen“, weist also Strukturmerkmale auf, die die Einordnung unter einen bestimmten Werktyp (Malerei, Bildhauerei, Dichtung usw.) ermöglichen (BVerfGE 67, 213, 226 f.). Unter den formalen Kunstbegriff fällt auch das verfahrensgegenständliche Buch, da es fiktionale literarische Texte als werktypische Elemente erkennbar enthält.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BVerfGE 83, 130, 139 f.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG. Der Prüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen ist dabei von grundlegender Bedeutung, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen und verantwortlich reagieren können. Sie befinden sich in einem Reifeprozess, in dem sich grundlegende kognitive, emotionale und soziale Fähigkeitsbereiche erst noch entwickeln und festigen müssen (Eschenbeck, H., & Knauf, R.-K. [2018]. *Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung*. In A. Lohaus [Hrsg.]. *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*. Springer, Berlin, Heidelberg, 23-50.). Relevant hierfür ist die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit durch den Erwerb von selbstbezogener Kompetenz (Ich-Kompetenz, z. B. Selbstbestimmung, -verantwortung, Reflexivität), der Sozialkompetenz (z. B. Toleranz, Mitmenschlichkeit, Rücksichtnahme) und der Sachkompetenz (z. B. Sachkenntnisse, -verstand, Sachlichkeit) (Wiater, W. [2013]. *Erziehen und Bilden*. Augsburg: Auer Verlag.).

Das Buch diskriminiert Minderheiten aufgrund ihrer Herkunft. Dadurch werden Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, Achtung und Rücksichtnahme untergraben. Es gefährdet Kinder und Jugendliche durch das unterschwellige Vermitteln pauschaler Ansichten, die mit dem Prinzip der Menschenwürde und Gleichheit der Menschen nicht vereinbar sind. Gerade durch die Verwendung von Metaphern werden minderjährige Rezipierende im Zielgruppenalter emotional involviert. Denn bildhafte Aussagen tragen dazu bei, komplexe Zusammenhänge verständlich zu erklären.

Kinderbücher fungieren gerade in der frühen Kindheit als Sozialisationsinstanz und Aufklärungsmedium. So stellt „Buch anschauen/vorlesen“ die dritthäufigste Aktivität bei den Zwei- bis Fünfjährigen dar (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest [2020]. *MiniKIM-Studie 2020*. Online abrufbar unter https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/miniKIM/2020/lfk_miniKIM_2020_211020_WEB_barrierefrei.pdf, S. 9). Durch sie kann der Erwerb von Kompetenzen gefördert und die (Persönlichkeits-)Entwicklung von Kindern unterstützt werden (Rau, M.-L. [2013]. *Kinder von 1 bis 6. Bilderbuchrezeption und kognitive Entwicklung*. H.-H. Ewers, U. Dettmar & G. von Glasenapp [Hrsg.], *Kinder- und Jugendkultur, -literatur und -medien. Theorie – Geschichte – Didaktik* [Band 84]. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.).

In der Auseinandersetzung mit der Umwelt geben sie unter anderem Orientierung bei der Ausbildung emotional-sozialer Kompetenzen wie der Verarbeitung von Emotionen bzw. Gefühlen oder aber der Lösung von Konflikten und Problemen (Pohl, V. [2014]. *Die Bedeutung von Kinderbüchern*. Kinderbuch.eu. <https://www.kinderbuch.eu/bedeutung-von-kinderbuechern>; Riehemann, S. [2006]. *Emotionale und (schrift-)sprachliche Förderung mit Bilderbüchern*. R. Bahr & C. Iven [Hrsg.], *Sprache – Emotion – Bewusstheit: Beiträge zur Sprachtherapie in Schule, Praxis, Klinik*. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag. S. 168–169.). Kinderbücher können überdies bei der Reflektion von Erfahrungen (der Buchfiguren) helfen und differenzierte Lebensentwürfe präsentieren sowie gesellschaftliche Problematiken wie Diskriminierung, Armut, Konflikte altersgerecht entsprechend vermitteln (Günnewig, D. [2020]. *Wie Kinderbücher soziale Kompetenzen fördern. Kinderliteratur und ihr Einfluss auf die Verhaltensweisen von Kindern*. München: GRIN Verlag.).

Konkrete fremdenfeindliche, diskriminierende und rassifizierende Darstellungen in Kinder- und Jugendbüchern können einer Entwicklung hin zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit dabei zuwiderlaufen, da sie von Kindern als Erklärungen und Orientierungspunkte für eigene Verhalten aufgenommen werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungseffekte bei Kindern im Vergleich zu Erwachsenen höher sind, da die Meinungen und Werte entwicklungsbedingt noch nicht gefestigt sind (Hasselman, M. [2011]. *Konfliktlösung in Familiensystemen. Eine Untersuchung der gängigen Kinderliteratur* [Dissertation]. Ludwig-Maximilians-Universität München, München.). Dargestellte gesellschaftliche Gruppenkonstruktionen, Hierarchien und Machtverhältnisse finden so Zugang zur kindlichen Vorstellungswelt. Kinderbücher können entsprechend

zusammen mit anderen Sozialisationseinflüssen bedeutsame Puzzlesteine im Erlernen einer Welt-sicht sein.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfGE 30, 173; 195). Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert demnach eine werkgerechte Interpretation.

Nach Auffassung des Gremiums besitzt das verfahrensgegenständliche Medium kein ausreichendes, künstlerisches Konzept, welches geeignet wäre, einen Vorrang der Kunstfreiheit vor dem Verfassungsgut Jugendschutz zu begründen. Die einzelnen Geschichten sowie die Illustrationen in dem Buch sind sehr einfach gehalten und beinhalten lediglich einen geringen Kunstgehalt. Die Gesamthematik des Buches orientiert sich vordergründig an Tiergeschichten aus dem Wald. Dabei wird naturwissenschaftliches Hintergrundwissen mit diskriminierenden Botschaften in Form von Tiermetaphern verknüpft.

Das Buch hat bislang kein Echo in der Fachpresse gefunden; Rezensionen oder Bezugnahmen auf das Werk sind nicht zu finden. Die Geschichten dienen nur als Mittel, einfache Botschaften einer bestimmten politischen Richtung auf eine für jüngere Kinder leicht zugängliche Art mittels bildhafter Sprache zu transportieren. Besonders deutlich wird dies an dem Umstand, dass in den als jugendgefährdend eingestuften Geschichten durch die Wahl der Erzählweise die Textpassagen mit diskriminierenden Inhalten sehr viel Gewicht erhalten. So werden die diskriminierenden Inhalte häufig in Form von Dialogen dargestellt, was das Geschehen lebendiger wirken lässt und den Rezipienten dadurch länger im Gedächtnis bleibt. Ähnlich wie in vielen anderen Kinderbüchern werden die Tiere im verfahrensgegenständlichen Buch mit Ereignissen konfrontiert, die sie zu bewältigen haben. Auffallend hierbei ist, dass vorliegend die in den einzelnen Kapiteln geschilderten Erlebnisse meist dadurch gelöst bzw. bewältigt werden, dass die fremden Tiere vertrieben werden. Der Fokus wird hier nicht auf das Anbieten oder Entdecken von gemeinsamen Lösungen zur friedlichen Konfliktbeilegung gelegt, sondern auf die fremdenfeindliche und diskriminierende Haltung der einheimischen Tiere.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass dem Medium zwar ein künstlerischer Gehalt und ein eigenes künstlerisches Konzept nicht gänzlich abgesprochen werden können, dieses aber überwiegend dem Zweck dient, gerade die sozial-ethisch desorientierenden Inhalte in ihrer Wirkung und Aussagekraft zu verstärken.

Die dargestellten Belange der Kunstfreiheit wurden vom Gremium berücksichtigt und einer intensiven Abwägung mit den Gefahren für Kinder und Jugendliche zugeführt. Diese Abwägung hat dazu geführt, dass das Gremium zu der Einschätzung kam, dass die Belange des Jugendschutzes gegenüber denjenigen der Kunstfreiheit überwiegen.

Im Ergebnis hat daher das Gremium im vorliegenden Fall dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG entfällt schon deshalb, weil das darin verankerte Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht anzuwenden ist. Künstlerische Aussagen sind gegenüber durch die Meinungsfreiheit geschützten Äußerungen ein aliud, also etwas anderes. Dies gilt auch dann, wenn sie Meinungsäußerungen enthalten. In solchen Fällen verdrängt die

Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG als spezielleres Recht die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit (BVerfG Beschluss vom 24. Februar 1971 – 1 BvR 435/68 – Me-phisto, BVerfGE 30, 173, 200).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des Schriftwerkes als nicht nur geringfügig eingestuft wird. Zudem ist aufgrund moderner Vervielfältigungstechniken nicht auszuschließen, dass weiterhin eine Verbreitung an Minderjährige erfolgt, wenn auch nicht von der Verfahrensbeteiligten autorisiert. Der Umstand, dass viele Kinder und Jugendliche den Inhalt und die Aufmachung der Publikation nicht interessant genug finden werden, um sie zu lesen, beseitigt nach Auffassung des Gremiums nicht die Gefahr, dass gerade diejenigen Minderjährigen, die in einem Umfeld aufwachsen, in dem rechtsextremistisches Gedankengut verbreitet und gefördert wird, die hier verbreiteten Aussagen verinnerlichen oder als Bestätigung bereits vorhandener Einstellung annehmen werden.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- 1a. Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

§ 4 Jugendmedienstaatsvertrag (JMStV) - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 25 JuSchG, § 42 VwGO).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

